

Satzung

der nichtrechtsfähigen Marianne Lüdicke Stiftung

Präambel

Auf Grund des Erbvertrages URNr. D 604/1998 vom 30.04.1998 hat Frau Marianne Lüdicke zu Gunsten des Marktes Prien a. Chiemsee ein Vermächtnis unter Auflagen ausgesetzt. Im Vollzuge des Erbvertrages errichtet der Markt Prien a. Chiemsee die Marianne Lüdicke Stiftung, deren Zweck und Aufgaben sich aus der nachfolgenden Satzung ergeben.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen - Marianne Lüdicke Stiftung -
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Marktes Prien a. Chiemsee und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient dem Zweck den künstlerischen Nachlass der Bildhauerin Marianne Lüdicke, die langjährig mit dem Chiemgau und dem Markt Prien a. Chiemsee verbunden war, ungeschmälert zu erhalten und die Kunstwerke der Öffentlichkeit in Ausstellungen und in anerkannten Galerien zugänglich zu machen. Die Stiftung fördert nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO die Kunst und Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch ständige Ausstellung von Teilen des künstlerischen Nachlasses in der Galerie im Alten Rathaus, im Heimatmuseum bzw. im neuen Rathaus des Marktes Prien a. Chiemsee verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem künstlerischen Nachlass von Frau Marianne Lüdicke in Form von Skulpturen, Gipsformen, Modellen, Zeichnungen, Skizzen und Entwürfen - mit Ausnahme der in Anlage 1 des Erbvertrages aufgelisteten neun-zehn Bronzen - ausgestattet. Der künstlerische Nachlass ist vom Markt Prien a. Chiemsee als unselbständiges, treuhänderisches Stiftungsvermögen im Sinne des Art. 84 der bayerischen Gemeindeordnung getrennt vom sonstigen Gemeindevermögen zu verwalten.
- (2) Keines der in die Stiftung eingebrachten Werke darf veräußert oder für einen anderen Zweck verwendet werden. Hiervon ausgenommen ist der durch den Erbvertrag zugelassene Verkauf von Abgüssen.
- (3) Vermögenserträge und Zuwendungen (Zustiftungen) sind dem Stiftungsvermögen zur Aufbewahrung und Aufwertung des Stiftungsbestandes zuzuführen.

§ 5

Stiftungsrat/Haupt- und Werkausschuss/Marktgemeinderat

- (1) Organ der Stiftung ist der Haupt- und Werkausschuss, welcher sich der fachkundigen Beratung des Stiftungsrates bedient. Über grundsätzliche Angelegenheiten hat der Marktgemeinderat zu beschließen.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - (a) Der jeweilige Erste Bürgermeister des Marktes Prien a. Chiemsee.
 - (b) Ein Mitglied des Marktgemeinderates, welches aus dessen Mitte zu wählen ist.
 - (c) Ein vom Markt Prien a. Chiemsee zu bestimmender Marktbediensteter.
 - (d) Herr Max Schmetterer, Optikermeister in Prien a. Chiemsee als besonderer Kenner der Werke von Frau Marianne Lüdicke. Nach Ableben des Herrn Max Schmetterer ist an seiner Stelle ein anderer Fachmann durch den verbleibenden Stiftungsrat zu bestimmen.
- (3) Bei Ausscheiden eines der Mitglieder ist der Stiftungsrat aufgrund eines Nachfolgevorschlages des ausscheidenden Mitglieds, durch Wahl oder durch Bestimmung nach Maßgabe von Absatz 2 Buchstabe b, c und d zu ergänzen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat überwacht die Durchführung und Einhaltung der Auflagen aus dem Erbvertrag durch den Markt Prien a. Chiemsee und berät den Haupt- und Werkausschuss/Marktgemeinderat über alle mit der Stiftung verbundenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

- die Einhaltung des Stiftungszwecks nach § 2 der Stiftungssatzung,
- die Sicherstellung des einwandfreien Erhaltungszustandes der Kunstwerke und deren pflegliche Aufbewahrung und
- die erbvertraglich geregelte genaue Aufnahme und Katalogisierung der in die Stiftung eingebrachten Skulpturen, Modelle und Zeichnungen.

§ 7

Einberufung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von dessen Stellvertreter, nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Tagen eingeladen (einberufen). Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage, sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Ladungszugangs werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beratungsfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine beratenden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Über die vorberatenden Tagesordnungspunkte bzw. Empfehlungen ist dann im Haupt- und Werkausschuss bzw. Marktgemeinderat zu beschließen.

§ 8

Auflösung der Stiftung

Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll bzw. unmöglich geworden ist.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Markt Prien a. Chiemsee und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 bzw. spätestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2012 außer Kraft.

Markt Prien a. Chiemsee, 02.06.2025



Friedrich
Erster Bürgermeister